

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 1. Januar 2025, macht die Stadt Halver folgendes bekannt:

Die Mahnung vom 18.08.2025 (25MR002023/108597) wird hiermit gegenüber der Steuerpflichtigen Frau **Gudrun Wöstefeld**, letzte bekannte Anschrift: Von-Vincke-Straße 3, 58553 Halver, im Namen der Stadtverwaltung Halver bekanntgemacht. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Betroffene oder ein/e von ihr Bevollmächtigte/r kann während der Öffnungszeiten (auf Absprache auch außerhalb der Öffnungszeiten) in der Stadtverwaltung Halver, Thomasstr. 18, Zimmer 29, 58553 Halver, Einsicht in das aufgeführte Dokument nehmen.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Die Steuerpflichtige hat anschließend 1 Woche Zeit, um für Ausgleich der Forderungen zu sorgen. Sollten die Zahlungen nicht fristgemäß geleistet werden, muss die Schuldnerin mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen rechnen.

Halver, den 20.08.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Gez. S. Thienel
I. Beigeordneter